

Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Investitionsbank für eine Vorabkontrolle des PJ-CMS - Vertragsverwaltungssystems der Direktion Projekte mit integriertem Register der Berater

Brüssel, 7. Juni 2013 (Fall 2013-0034)

1. Verfahren

Am 10. Januar 2013 ging beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Europäischen Investitionsbank (**EIB**) für eine Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „PJ-CMS - Vertragsverwaltungssystems der Direktion Projekte mit integriertem Register der Berater“ ein.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2013 zog die EIB diese Meldung zurück und reichte am 25. Februar 2013 eine neue Meldung ein.

Am 27. März 2013 ersuchte der EDSB den DSB um ergänzende Informationen, die am 27. April 2013 eingingen. Am 3. Mai 2013 übermittelte der EDSB dem DSB einen Entwurf der Zusammenfassung des Sachverhalts und ersuchte ihn um weitere Informationen, die am 8. Mai 2013 eingingen. Am 13. Mai 2013 übermittelte der EDSB dem DSB eine überarbeitete Zusammenfassung des Sachverhalts mit letzten Fragen. Am 16. Mai 2013 übermittelte der DSB seine Anmerkungen zur Zusammenfassung des Sachverhalts. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 29. Mai 2013 mit der Bitte um Anmerkungen übersandt. Am 5. Juni 2013 teilte der DSB dem EDSB mit, dass er keine Anmerkungen zum Entwurf der Stellungnahme abgeben werde.

2. Sachverhalt

Das Projektvertragsverwaltungssystem („**PJ-CMS**“) ist ein internetfähiges Verwaltungssystem für Beratungsverträge innerhalb der Direktion Projekte („**Direktion PJ**“) der EIB. Das PJ-CMS umfasst auch das Register der Berater (das „**Register**“).

Die Auswahl der Berater sieht ein Vorauswahlverfahren für Berater vor, die in das Register aufgenommen werden möchten. Dieses Vorauswahlverfahren wird auch bei Spontanbewerbungen verwendet.

Die effektive Auswahl der Berater erfolgt ausgehend von den allgemeinen Vorschriften über die Auftragsvergabe, die für die EIB anwendbar sind. Diese Vorschriften waren bereits Gegenstand einer Meldung an den EDSB für eine Vorabkontrolle im Jahr 2007, wobei die

Stellungnahme des EDSB im Jahr 2008 erging (**Fall 2007-0126**).¹ Das PJ-CMS ergänzt diese Bestimmungen.

Das PJ-CMS ersetzt das frühere System der Aufzeichnung und Aufbewahrung von Verträgen, die zwischen der EIB und externen Beratern abgeschlossen werden. Dieses System war bereits Gegenstand einer Meldung an den EDSB für eine Vorabkontrolle im Jahr 2005 und die Stellungnahme des EDSB erging im Jahr 2007 (**Fall 2004-0301**).²

2.1. Beschreibung des PJ-CMS - Zwecke

Das PJ-CMS umfasst die folgenden wesentlichen Funktionsmodule:

- Vertragsverwaltung,
- Mittelverwaltung,
- Haushalts- und Vertragsberichterstattung,
- Register der Berater.

Die wesentlichen Zwecke des PJ-CMS können folgendermaßen zusammengefasst werden:

a) Auswahl und Registrierung von Beratern - Verwaltung des Registers

Das PJ-CMS ergänzt ein Produktionsmanagementsystem zur Registrierung von Beratern. Dies erlaubt es Bediensteten der Direktion Projekte, aus der Datenbank der technischen Berater, die ausgehend von einem qualitativen Vorauswahlverfahren (siehe unten) befähigt sind, mit der Direktion Projekte der EIB einen Vertrag abzuschließen, die idealen Profile für ein Projekt auszuwählen und die spezifischen Kompetenzen miteinander zu vergleichen. Nur mit Beratern, die im Register eingetragen sind, können Beratungsverträge abgeschlossen werden, wobei diese als natürliche Personen oder über deren Beratungsfirma tätig werden können.

1) Vorauswahl und Aufnahme in das Register

Berater (d. h. ausschließlich natürliche Personen) können in das Register aufgenommen werden, indem sie:

- im Rahmen einer im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung (offenes Verfahren) ein Angebot gemäß Punkt 2.2.1 des EIB-Leitfadens für die Auftragsvergabe abgeben oder
- eine Spontanbewerbung zur Aufnahme in das Register einreichen.

Das Auswahlverfahren zur Aufnahme in das Register ist in beiden Fällen dasselbe. Ein spezifisches Beurteilungsgremium, bestehend aus Mitgliedern der Direktion Projekte, wird zur Überprüfung der Lebensläufe der Bewerber einberufen.

Es wird eine technische Benotung der einzelnen Lebensläufe ausgehend von folgenden Kriterien vorgenommen:

¹ Die Stellungnahme des EDSB erging am 5. Dezember 2008.

² Dieses System wurde dem EDSB am 9. Dezember 2005 gemeldet und die Stellungnahme des EDSB erging am 14. Juli 2006. Die Meldung bezog sich auf Verarbeitungsvorgänge sowohl im Bereich des Auswahlverfahrens externer Berater als auch der Ex-Post-Beurteilung von Beratungsverträgen.

KRITERIUM LEBENS LAUF	GEWICHTUNG
Gesamtniveau der Erfahrung im betroffenen Sektor	40
Fachkenntnisse in Schlüsselbereichen, die von der Bank benötigt werden	30
Niveau der Erfahrung mit IFI ³ und Hilfsprogrammen	20
Erfahrungsumfang in Schlüsselregionen, die für die Bank von Belang sind	10
Summe	100

Die Bewerbungen werden ausgehend von der nachfolgend dargestellten Gewichtung in eine Rangordnung gebracht.

BEWERTUNGSKRITERIEN	GEWICHTUNG
Technische Note für den Lebenslauf des einzelnen Beraters	80
Preis (Tagessatz)	20
Summe	100

Der zur Aufnahme in das Register erforderliche Prozentsatz liegt bei 75 %.

2) Weitere Schritte

Die Aufnahme in das Register ist nur eine Vorauswahl. Die weiteren Schritte hängen davon ab, ob die Berater an einer Ausschreibung teilgenommen oder eine Spontanbewerbung eingereicht haben.

Die vorausgewählten Berater, die ein Angebot im Rahmen einer Ausschreibung abgeben, müssen dennoch ein Auswahlverfahren auf der zweiten Ebene durchlaufen, je nach erzieltm Rangordnungsplatz bei der Vorauswahl.⁴ Berater, die ausgehend von einer Spontanbewerbung in das Register aufgenommen werden, können im Rahmen eines der im Standard-EIB-Leitfaden für die Auftragsvergabe vorgesehenen Verfahren ernannt werden.

b) Verwaltung von Verträgen mit externen Beratern

Das PJ-CMS erlaubt die tägliche Verwaltung der Beratungsverträge und der damit verbundenen Mittel, die Vertragserfüllung seitens der Berater der Direktion Projekte sowie deren Ex-Post-Beurteilung. Das System wird auch zu Zwecken der Berichterstattung gegenüber dem PJ-Management und den PJ-Abteilungsleitern sowie zu statistischen Zwecken verwendet.

Eines der wesentlichen Ziele des PJ-CMS besteht in der Verbesserung der Interaktion zwischen den verschiedenen Beteiligten des Vertragslebenszyklus, indem bei Bedarf eine Prozessautomatisierung und ein flexibles Zustellungssystem vorgesehen werden.

³ Internationale Finanzinstitutionen

⁴ Die Berater, die nach Abschluss des Vorauswahlverfahrens die vordersten Positionen der Rangliste einnehmen (maximal 10), erhalten eine Rahmenvereinbarung (gemäß Punkt 2.3. des EIB-Leitfadens für die Auftragsvergabe). Sie werden dann einem spezifischen Beurteilungsverfahren unterzogen, namentlich in der Form einer „Mini-Ausschreibung“ oder eines „Abrufs“ unter den Vertragsnehmern des Registers (das Verfahren entspricht demjenigen der Rahmenvereinbarung) zum Abschluss von einzelnen Verträgen auf der Grundlage ihrer Rahmenvereinbarung.

Die anderen vorausgewählten Berater können durch eines der im EIB-Standardleitfaden für die Auftragsvergabe vorgesehenen Verfahren ernannt werden, der auch für Beratungsverträge gilt.

Alle Verarbeitungsvorgänge erfolgen mit elektronischen Mitteln.

2.2. Betroffene Personen und verarbeitete Daten

Die betroffenen Personen sind externe Experten, die sowohl als einzelne Berater als auch innerhalb von Beratungsfirmen tätig sind.

Folgende **Daten** werden im PJ-CMS über externe Berater erfasst und verarbeitet:

- Register:

- Kenndaten (Anschrift, Telefonnummer, etc.);
- gegebenenfalls der Name der etwaigen Gesellschaft, für die der Berater tätig ist;
- Honorarsatz;
- Kompetenzbereich(e);
- Qualifikationen;
- Jahre der Berufserfahrung;
- Erfahrung im Projektmanagementzyklus;
- Sprachkenntnisse;
- Erfahrung mit internationalen Finanzinstitutionen und Hilfsprogrammen;
- Erfahrung in Bezug auf das Land/die Region;
- Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens (Bewertungskriterien);
- Kopie des Lebenslaufs.⁵

- Vertragsverwaltung:

- Schlüsseldaten der Verträge der Berater (Datum der Unterzeichnung, Name des Unterzeichners, Beginn/Ende des Vertrags, Name des EIB-Vertragsverwalters, Finanzrahmen des Vertrags usw.);
- bisherige Leistungen der Berater im Rahmen früherer Beratungsverträge mit der EIB;
- Links zu den elektronischen Kopien der Angebote und Beratungsverträge, die im diesbezüglichen GED-Ordner⁶ gespeichert sind;
- Ex-Post-Beurteilungen.

Es gibt Links zwischen den im Register gespeicherten Daten über einen Berater und den Informationen über denselben Berater, die im Vertragsverwaltungsmodul gespeichert sind.

Berater, die in das Register aufgenommen werden, werden regelmäßig (durchschnittlich alle zwei Jahre) aufgefordert, einen aktualisierten Lebenslauf vorzulegen.

2.3. Unterrichtung und Rechte der betroffenen Personen

Die von der EIB verwendete Datenschutzklausel zur Unterrichtung der betroffenen Personen lautet wie folgt:

„Personenbezogene Daten werden von der EIB in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Personenbezogene Daten von EIB-Beratern werden

⁵ Das verwendete Lebenslaufmodell ist eine angepasste Version des EU-„Europass“-Modells.

⁶ GED = *Gestion Electronique de Document*.

während des Vorauswahlverfahrens und während der Ex-Post-Beurteilung der Arbeit des Beraters durch die Bediensteten der Direktion Projekte unter Aufsicht des Vertragsverwalters als dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu Zwecken eines effizienteren Verwaltungssystems verarbeitet. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Sperrung Ihrer personenbezogenen Daten (dies umfasst die Möglichkeit, den Zugang zu beantragen und Anmerkungen zur Ex-Post-Beurteilung Ihrer Arbeit abzugeben). Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie den für die Verarbeitung Verantwortlichen kontaktieren (<mailto:PJdataprocess@eib.org>); ferner können Sie sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden (www.edps.europa.eu)“.

Die Berater werden im Rahmen unterschiedlicher Phasen des Verfahrens über ihre Datenschutzrechte unterrichtet.

- in den Ausschreibungsunterlagen im Falle einer Ausschreibung, die im Amtsblatt veröffentlicht wird (offenes Verfahren);
- in der EIB-Standardantwort auf eine Spontanbewerbung;
- auf der letzten Seite des EIB-Standardlebenslaufs, der von allen Bewerbern zu verwenden ist und
- in den Beratungsverträgen, die auch spezifische Datenschutzklauseln enthalten.

Insbesondere die Ausschreibungsunterlagen im Falle einer Ausschreibung und die Standardantwort im Falle einer Spontanbewerbung erläutern das Vorauswahlverfahren für die Aufnahme in das Register.

Die Berater haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Sperrung ihrer personenbezogenen Daten.

Sie können ihre Rechte ausüben, indem sie den für die Verarbeitung Verantwortlichen per E-Mail kontaktieren (PJdataprocess@eib.org).

Anträge auf Löschung und Sperrung personenbezogener Daten werden vom Systembetreuer innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen manuell bearbeitet.

2.4. Empfänger

Die Empfänger der Daten sind die Bediensteten der Direktion Projekte der EIB.

2.5. Aufbewahrungsfristen

Es sind folgende Aufbewahrungsfristen vorgesehen:

a) Register

- abgewiesene Bewerber: die personenbezogenen Daten werden drei Monate nach Eingang der Bewerbung zur Aufnahme in das Register gelöscht;
- erfolgreiche Bewerber ohne Rahmenvereinbarung: die personenbezogenen Daten werden für vier Jahre ab Eingang der Bewerbung zur Aufnahme in das Register aufbewahrt;
- erfolgreiche Bewerber mit Rahmenvereinbarung: die Vertragsdaten werden für vier Jahre nach Beendigung der Rahmenvereinbarung aufbewahrt.

b) Vertragsverwaltung Die Vertragsdaten werden für vier Jahre nach Beendigung des Beratungsvertrags aufbewahrt.

2.6. Sicherheitsmaßnahmen

[...]

Rechtliche Prüfung

2.1. Anwendungsbereich der Meldung

Was die Auswahl der Berater angeht, sind nur die Vorauswahl der Berater und deren Aufnahme (oder Nichtaufnahme) in das Register neu. Die Datenverarbeitungsvorgänge der darauffolgenden Schritte zur Auswahl der Berater wurden vom EDSB dagegen bereits im Rahmen der Stellungnahme zur Meldung 2007-0126 analysiert.⁷ Die Verarbeitungsvorgänge im Rahmen der Verwaltung der Beratungsverträge und der Ex-Post-Beurteilung der Berater wurden vom EDSB in seiner Stellungnahme zum Fall 2004-0301 analysiert. Die im Fall 2004-0301 gemeldete Verarbeitung wurde durch die betreffenden Teile dieser Meldung ersetzt.

Folglich konzentriert sich der EDSB in dieser Stellungnahme auf die Datenverarbeitungsvorgänge im Rahmen des **Vorauswahlverfahrens der Berater, die in das Register aufgenommen werden sollen**. Was die Aspekte im Zusammenhang mit der Verwaltung der Verträge und der Ex-Post-Bewertung angeht, werden auch die Empfehlungen berücksichtigt werden, die im Fall 2004-0301 erteilt wurden.

2.2. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“): Die gegenständliche Datenverarbeitung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ - Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Während des Vorauswahlverfahrens werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Beratern (natürliche Personen) verarbeitet, um diese in das Register aufnehmen zu können.

Die Datenverarbeitung erfolgt seitens der EIB in Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon). Die Datenverarbeitung erfolgt mithilfe von automatischen Mitteln. Folglich findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2011 Anwendung.

Gründe für eine Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung besagt, dass alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, bei denen es wahrscheinlich ist, dass derartige Risiken bestehen. Diese Liste umfasst „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung). Während des Vorauswahlverfahrens zur Aufnahme in das Register werden die Fähigkeiten und die

⁷ Die Empfehlungen, die in der Stellungnahme des EDSB zum Fall 2007-0126 enthalten waren, wurden umgesetzt und der Fall wurde am 18. Juni 2010 abgeschlossen.

Arbeitsleistung des Beraters beurteilt und folglich ist Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b anwendbar.

Die Meldung verweist auch auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung, d. h. „*Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“. Im gegenständlichen Fall besteht der Zweck der Verarbeitung jedoch nicht darin, Berater von der *Möglichkeit*, in das Register aufgenommen zu werden, auszuschließen. Der Ausschluss im engeren Sinn in der Bedeutung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d findet beispielsweise im Rahmen von Verarbeitungsvorgängen im Rahmen von Frühwarnsystemen statt.⁸

Folglich ist im Rahmen dieser Stellungnahme nur Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b zu berücksichtigen.

Wie oben erwähnt, erstreckt sich diese Vorabkontrolle nicht auf Beschaffungsverfahren im engeren Sinne, da diese bereits im Rahmen des Falls 2007-0126 angegangen wurden.

Fristen: Die Meldung des Datenschutzbeauftragten ging am 25. Februar 2013 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung muss der EDSB seine Stellungnahme dazu innerhalb von zwei Monaten abgeben. Das Verfahren wurde insgesamt für 45 Tage ausgesetzt. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens am 10. Juni 2013 abgegeben werden⁹.

2.3. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 rechtliche Gründe für diese Verarbeitung gefunden werden können. Nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung können personenbezogene Daten unter anderem unter folgender Bedingung verarbeitet werden: „*Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge [...] oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der [EU] übertragen wurde*“. Die Vorauswahl der Berater kann zur legitimen Ausübung öffentlicher Gewalt, die der EIB übertragen wurde, als vernünftigerweise erforderlich betrachtet werden. Dies muss unter Anwendung eines angemessenen Grads der Sorgfalt und auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen.

Laut Meldung stellen die Artikel 2.1., 2.2. (2.2.1., 2.2.2., 2.2.3.) und 2.3. des EIB-Leitfadens für die Vergabe von Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträgen, die die Bank auf eigene Rechnung vergibt (der „Leitfaden“) die spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen dar, die Gegenstand dieser Meldung sind. Dieser Leitfaden basiert auf den Grundsätzen der EU-Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004. Die letzte Version des Leitfadens wurde vom Direktorium der Bank am 7. Juni 2011 angenommen.

Der Leitfaden bezieht sich auf die Vergabe von Aufträgen generell und erwähnt die Vorauswahl und die Aufnahme in das Register als Voraussetzung für die Erteilung von

⁸ Siehe beispielsweise die Stellungnahme des EDSB vom 14. Oktober 2007 zum Frühwarnsystem des OLAF.

⁹ Da die Frist am Sonntag, den 9. Juni 2013 abläuft, muss der nächste Arbeitstag als Ende der Frist für die Abgabe der Stellungnahme betrachtet werden.

Verträgen durch die EIB nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Vorauswahl unter folgende Bestimmungen des Leitfadens fällt:

- Punkt 2.1.: „Dabei wird die Auftragsvergabe jedoch nach Durchführung einer angemessenen Marktanalyse sowie in Einklang mit den in der Einführung dargelegten Grundsätzen erfolgen [Gleichbehandlung, Nicht-Diskriminierung und Transparenz]“;
- Punkt 3.2.: „Die zur Teilnahme an dem jeweiligen Vergabeverfahren zugelassenen Bieter werden in der Regel nach einer eingehenden Marktuntersuchung oder auf der Grundlage anderer Informationen ausgewählt, die den zuständigen Dienststellen der Bank über die Fähigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers zur Ausführung des Auftrags zur Verfügung stehen.“

2.4. Datenqualität

Daten müssen „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und [dürfen] nicht darüber hinausgehen“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). Die erforderlichen Daten umfassen Kenndaten und andere Daten, welche die Beurteilung der Fähigkeiten des Beraters zur Ausführung eines Vertrags umfassen (siehe oben 2.3.). Der EDSB geht davon aus, dass diese Daten den Zwecken und den Grundprinzipien entsprechen, die der Auswahl der Berater zugrunde liegen, die Teil des Registers sein dürfen.

Die Daten dürfen nur „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits in Punkt 3.3 der vorliegenden Stellungnahme erörtert. Was die Verarbeitung nach Treu und Glauben angeht, bezieht sich diese auf die Unterrichtung der betroffenen Personen (siehe Punkt 3.8 unten).

Personenbezogene Daten müssen „sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Die sachliche Richtigkeit der Daten im Vorauswahlverfahren scheint sichergestellt zu sein, da die Personen, welche die Dokumente mit ihren personenbezogenen Daten einreichen, für die Bereitstellung sachlich richtiger Daten verantwortlich sind. Außerdem werden die Berater, nachdem sie in das Register aufgenommen wurden, regelmäßig von der EIB aufgefordert, ihre Daten auf den neuesten Stand zu bringen. Abschließend wird den Beratern auch ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht eingeräumt, um so deren Richtigkeit zu gewährleisten. Auf diese Weise wird auch die Datenqualität sichergestellt.

2.5. Datenaufbewahrung

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

a) Register

Wie oben bereits erläutert, sind folgende Aufbewahrungsfristen für die im Register enthaltenen Daten vorgesehen:

- abgewiesene Bewerber: drei Monate ab dem Zeitpunkt der Bewerbung zur Aufnahme auf das Register;
- aufgenommene Bewerber ohne Rahmenvereinbarung: vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Bewerbung zur Aufnahme auf das Register;

- aufgenommene Bewerber mit Rahmenvereinbarung: vier Jahre nach Beendigung der Rahmenvereinbarung.

Da keine Frist erwähnt wird, innerhalb welcher das Gremium eine Entscheidung darüber trifft, ob der Berater in die Liste aufgenommen wird oder nicht und da die dreimonatige Aufbewahrungsfrist zum Zeitpunkt der Bewerbung und nicht zum Zeitpunkt der eigentlichen Entscheidung beginnt, ist der Zeitraum, der abgewiesenen Bewerbern zur Prüfung möglicher Rechtsmittel zur Verfügung steht, unter Umständen sehr kurz. Aus diesem Grund **schlägt der EDSB vor, dass die Frist für abgewiesene Bewerber zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an die Bewerber beginnt und dass eine zusätzliche Aufbewahrungsfrist von zweieinhalb Jahren vorgesehen wird, um mögliche Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten abzudecken.**

Was die anderen Situationen angeht, stellt der EDSB fest, dass die EIB die vierjährige Aufbewahrungsfrist als für die Zwecke erforderlich betrachtet, zu denen die Daten erhoben oder weiterverarbeitet werden.

b) Vertragsverwaltung

In seiner Stellungnahme zum Fall 2004-0301 forderte der EDSB die EIB auf, interne Vorschriften für die Aufbewahrungsdauer von Verträgen, Nachweisen/Hintergrundmaterial, Ex-Post-Beurteilungen usw. zu erlassen.

Wie oben erwähnt, ist der Meldung zu entnehmen, dass „Vertragsdaten“ für einen Zeitraum von vier Jahren nach Beendigung des Beratungsvertrags aufbewahrt werden. Die EIB sollte **präzise Vorschriften für die Aufbewahrung von Verträgen und allen damit verbundenen Informationen, die im PJ-Vertragsverwaltungsmodul enthalten sind**, vorsehen, d. h. für die Schlüsseldaten der Verträge, die Daten über frühere Leistungen, Kopien der Verträge selbst und Ex-Post-Beurteilungen. Es sollte auch eine Unterscheidung zwischen der Aufbewahrung von Rahmenverträgen und der von Einzelverträgen getroffen werden.

Außerdem sollte die **EIB dafür sorgen, dass die vorgesehenen Aufbewahrungsfristen mit denjenigen übereinstimmen, die im Rahmen der Meldung zu den Vorschriften zur Auftragsvergabe der EIB vorgesehen sind** (Fall 2007-0126).¹⁰

2.6. Datenübermittlung

Die Verarbeitung unterliegt auch Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung, der Folgendes besagt: *„Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.*

¹⁰ Die Aufbewahrungsfristen für Daten im Zusammenhang mit Verträgen, die im Rahmen von Auftragsgabeverfahren vorgesehen sind, belaufen sich auf (siehe Schreiben der EIB vom 22. Juli 2009 in Folge der Empfehlungen des EDSB im Fall 2007-0126):

- abgewiesene Bewerber: Vertragsdauer plus zwei Jahre in den Zentralarchiven, sofern die Daten nicht im Rahmen eines Rechtsstreits oder einer Klage benötigt werden;
- abgewiesene Bewerber: vier Jahre, sofern sie nicht im Kontext eines Rechtsstreits oder einer Klage benötigt werden.

Die vorliegende Verarbeitung sieht vor, dass nur die Direktion Projekte der EIB Zugang zu den Daten hat. Nur die Bediensteten des Referats Ressourcen haben redaktionelle Rechte als Administratoren. Die anderen Vertreter der Direktion haben nur Leserechte. Diese Zugangs- und redaktionellen Rechte scheinen für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen, erforderlich zu sein.

Laut Meldung kommt es zu keiner Übermittlung außerhalb der EIB.

2.7. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Gemäß Artikel 13 der Verordnung hat die betroffene Person das Recht, zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, den Empfängern, an die die Daten übermittelt werden, sowie eine Mitteilung über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind und die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten und die Bestätigung, ob sie betreffende Daten verarbeitet werden oder nicht, zu erhalten. Artikel 14 der Verordnung sieht vor, dass *„die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden“*.

Der EDSB stellt fest, dass die Vorschriften bezüglich des Zugangs zu den eigenen Daten klar definiert und den betroffenen Personen in der oben genannten Datenschutzklausel zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 20 der Verordnung enthält mögliche Gründe für Einschränkungen der Rechte auf Auskunft und Berichtigung. Obgleich derartige Einschränkungen in der Meldung nicht erwähnt werden, sollten diese gemäß Artikel 20 der Verordnung gerechtfertigt werden, sofern eine Einschränkung dieser Rechte von der EIB erwägt werden sollte.

2.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Die Verordnung sieht vor, dass die betroffene Person unterrichtet werden muss, sofern ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden; sie enthält ferner eine Reihe von Informationen, die erteilt werden müssen, falls die Daten bei der betroffenen Person erhoben wurden (Artikel 11) oder falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Artikel 12).

Da die Berater ihre personenbezogenen Daten, die für das Vorauswahlverfahren erforderlich sind, selbst zur Verfügung stellen, findet Artikel 11 Anwendung. In anderen Fällen, insbesondere wenn das Gremium die Berater beurteilt und deren Daten verarbeitet, werden die Daten nicht bei den betroffenen Personen erhoben, weshalb Artikel 12 Anwendung findet.

Der EDSB vertritt die Ansicht, dass die Vorschriften bezüglich des Vorauswahlverfahrens zur Aufnahme in das Register von der EIB in der Meldung klar angegeben wurden. Dennoch **bittet der EDSB um Übermittlung einer Kopie der Erklärung über das Vorauswahlverfahren zur Aufnahme in das Register, die von der EIB den Beratern zur Verfügung gestellt werden wird, bevor das Vorauswahlverfahren stattfindet.**

Die in der Meldung genannte Datenschutzklausel (siehe oben 2.3) enthält nicht alle Informationen, die gemäß Artikel 11 und 12 erforderlich sind. Folgende Elemente fehlen:

- ein zusätzlicher Zweck, da das Vorauswahlverfahren und die Aufnahme in das Register eine Voraussetzung zur Vergabe von Beratungsverträgen darstellen;

- die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten;
- die zeitliche Begrenzung der Speicherung der Daten;
- die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für welche die Daten bestimmt sind.

Was die Fragen angeht, die in der Stellungnahme des EDSB im Fall 2004-0301 angesprochen wurden, sollte in der Datenschutzklausel erwähnt werden, dass **personenbezogene Daten der Berater nicht nur im Vorauswahlverfahren und während der Ex-Post-Beurteilung ihrer Arbeit verarbeitet werden, sondern auch bei der alltäglichen Verwaltung der Beratungsverträge.**

Im Interesse der effizienten Unterrichtung der betroffenen Personen sollten **alle gemäß Artikel 11 und 12 vorgesehenen Informationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens zur Verfügung gestellt werden.** Der am besten geeignete Ort ist das Lebenslaufformular, das für Anmeldungen im Zuge von Ausschreibungen zu verwenden ist, und die Standardantwort auf Spontanbewerbungen. Die EIB sollte sicherstellen, dass alle gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgesehenen Informationen in dieser Verfahrensphase zur Verfügung gestellt werden.

2.9. Sicherheitsmaßnahmen

Artikel 22 der Verordnung sieht für den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Pflicht vor, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen findet der EDSB keinen Hinweis, der ihn vermuten ließe, die EIB habe die nach Artikel 22 der Verordnung notwendigen Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen.

Schlussfolgerung:

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 missachtet werden, sofern folgende Empfehlungen im vollen Umfang berücksichtigt werden:

- Einführung von Bestimmungen, wonach die Aufbewahrung der Daten abgewiesener Bewerber zum Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Gremiums an die Bewerber beginnt und Einführung eines zusätzlichen Aufbewahrungszeitraums von 2,5 Jahren;
- Einführung genauer Vorschriften für die Aufbewahrung von Beratungsverträgen und alle damit verbundenen Informationen, die im PJ-Vertragsverwaltungsmodul enthalten sind;
- Einführung einheitlicher Aufbewahrungsfristen, die mit denjenigen der Meldung zu den Vorschriften zur Auftragsvergabe der EIB (Fall 2007-0126) übereinstimmen;
- Übermittlung an den EDSB einer Kopie der Erklärung über das Vorauswahlverfahren zur Aufnahme in das Register, die von der EIB den Beratern zur Verfügung gestellt werden wird, bevor das Vorauswahlverfahren stattfindet;

- Einfügen in die Datenschutzklausel der folgenden Informationen: die zusätzlichen Zwecke, wonach die Daten der Berater im Rahmen des Vorauswahlverfahrens zur Aufnahme in das Register und im Rahmen der alltäglichen Verwaltung der Beratungsverträge verarbeitet werden; die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten; die Fristen für die Aufbewahrung der Daten und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, für welche die Daten vorgesehen sind;
- Bereitstellung aller vorgesehener Informationen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Verfahrens (in der Ausschreibung);
- Angabe der Verfahren und Vorschriften über den Einsatz von Ex-Post-Beurteilungen bei der Prüfung von Beratern für zukünftige Aufträge (siehe Empfehlungen der Stellungnahme im Fall 2004-0301).

Brüssel, den 7. Juni 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter